

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1973	Nummer 71
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	9. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —	1242
2370	6. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau	1242
770	29. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung	1247
7831	5. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung	1247
787	25. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von Aushilfsmelkern	1247
805	5. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der deutschen Arbeitsschutzvorschriften auf deutsche Arbeitnehmer, die bei Konsulaten beschäftigt werden	1248
8055	3. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallverhütungsvorschrift für die öffentlichen Feuerwehren	1248

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
4. 7. 1973 Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen des Ministeriums	1248
Personalveränderungen	
Innenminister	1248
Finanzminister	1249
Justizminister	1250
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1251
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 39 v. 13. 7. 1973	1251
Nr. 40 v. 23. 7. 1973	1251
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 14 v. 15. 7. 1973	1252

I.

2100**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
– AA PaßG –**RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1973 –
IC 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100)
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.1 wird „Korea (Süd)“ gestrichen.
2. In Nummer 32.2a) wird hinter „Kolumbien“ „Korea (Süd)“
eingesetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 1242.

2370**Förderung des sozialen Wohnungsbaues**RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1973 –
VIA 1 – 4.028 – 1425/73

Muster 4 Das Muster 4 WFB 1967 – Hypothekenbestellungsurkunde
– Anlage 4 zur Anlage 1 des RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW.
2370) wird hiermit in der geltenden Fassung bekanntgegeben.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1962 (SMBL. NW. 2370) wird
hiermit aufgehoben.

Hypothenbestellungsurkunde

Verhandelt in am

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien..... heute:

1.
2.
3.
4.

D..... Erschienene..... zu

ist/sind dem Notar von Person bekannt.

D..... Erschienene..... zu

hat/haben sich durch Vorlage

.....

.....

.....

.....

.....

D..... Erschienene..... – zu als gesetzlicher/bevollmächtigter¹⁾ Vertreter d.....
 handelnd – erklärte.....³⁾:

§ 1
Pfandobjekt

Eigentümer d..... Grundstück.....¹⁾

Erbauberechtigte(r) d..... Erbaurecht¹⁾

Wohnungseigentümer d..... Wohnungseigentums¹⁾

Wohnungserbauberechtigte(r) d..... Wohnungserbaurecht.....¹⁾

in Straße Nr. Stock

eingetragen im Grundbuch¹⁾ – Erbaugrundbuch¹⁾ – Wohnungsgrundbuch¹⁾ – Wohnungserbaugrundbuch¹⁾

des Amtsgerichts für

Band Blatt Gemarkung Flur

Parzelle(n) Nr.

.....

Aufteilungsplan:.....

(nachfolgend „Pfandobjekt“ genannt)

ist/sind d.....

Az. der Wohnungsbauförderungsanstalt

**§ 2
Schuldversprechen**

Ich/Wir/Die von mir/uns vertretene(n)¹⁾

.....

– im folgenden „der Schuldner“ genannt – verspricht/verspreche(n)¹⁾ – als Gesamtschuldner²⁾ –, der

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

– nachfolgend „Gläubiger“ genannt –

einen Betrag von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

in der Weise zu zahlen, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages selbstständig begründen soll (§ 780 BGB).

Diese Forderung ist vom Tage der Eintragung der Buchhypothek (§ 5) an mit 8,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich in halbjährlichen gleichen Raten, die am 30. 6. und 31. 12. jeden Jahres fällig sind, zu entrichten. Das Kapital ist jederzeit fristlos kündbar.

**§ 3
Unterwerfungsklausel**

Wegen der Forderung aus dem vorstehenden Schuldversprechen nebst Zinsen unterwirft sich der Schuldner – als Gesamtschuldner – der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, und zwar hinsichtlich des Pfandobjektes (§ 1) in der Weise, daß sie aus der Hypothek auch gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten¹⁾ zulässig sein soll.

**§ 4
Lösungsvormerkung**

Der Schuldner verpflichtet sich dem jeweiligen Gläubiger der einzutragenden Hypothek gegenüber, diese und sämtliche in Abt. III im Range vorgehenden oder gleichrangigen Rechte löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum/Erbbaurecht¹⁾ am Pfandobjekt in einer Person vereinigen und Lösungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB, die bei Hypotheken auch den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB umfassen sollen, eintragen zu lassen.

**§ 5
Grundbuchanträge**

Der Schuldner bewilligt und beantragt, in das Grundbuch des in § 1 bezeichneten Pfandobjektes einzutragen:

1. eine Buchhypothek zu den Bedingungen des § 2 mit dinglicher Unterwerfungsklausel (§ 3),
2. Lösungsvormerkung(en) bei dem einzutragenden Recht und bei allen im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten in Abt. III gemäß § 4.

Die Anträge zu 1 und 2 gelten nicht als einheitlicher Antrag.

Für die Eintragung der Hypothek wird folgende Fassung vorgeschlagen:

..... Deutsche Mark

Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen nebst 8,5 vom Hundert Jahreszinsen seit dem Tage der Eintragung für die

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Der jeweilige Wohnungs-/Eigentümer/Wohnungs-/Erbbauberechtigte¹⁾ ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19..... brieflos eingetragen am “.

Für die Eintragung der Lösungsvormerkung(en) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Lösungsvormerkung(en) gemäß § 1179 BGB (bei Hypotheken auch § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB) für den jeweiligen Gläubiger der Post Abt. III Nr. eingetragen am“.

§ 6**Bevollmächtigung des Gläubigers**

Der Gläubiger ist unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, im Namen des Schuldners alle Erklärungen abzugeben, die zur Löschung vorgehender oder gleichrangiger Belastungen erforderlich sind. Er ist auch berechtigt, die Rechte aus § 1144 BGB geltend zu machen.

§ 6a**Zustellungsvollmacht¹⁾**

Die in § 2 dieser Urkunde genannten Schuldner bestellen sich gegenseitig / d.....

.....zu(m) Zustellungsbevollmächtigten und ermächtigen sich gegenseitig / diesen, alle Zustellungen, die das Schuldversprechen oder die Hypothek betreffen, und zwar auch im Zwangsvollstreckungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Sie verzichten ausdrücklich auf den Widerruf dieser Ermächtigung, solange die Schuld gegenüber der Gläubigerin oder deren evtl. Rechtsnachfolgerin besteht.

§ 7**Ertellung von Ausfertigungen**

Der Schuldner beantragt, von dieser Verhandlung zu erteilen

- a) eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger,
- b) eine einfache Ausfertigung dem Grundbuchamt,
- c) (je) eine beglaubigte Abschrift d..... Schuldner.....

Ferner ist dem Gläubiger eine vollständige beglaubigte Grundbuchblattabschrift zu erteilen.

§ 8**Zustimmung des Ehegatten¹⁾⁴⁾**

Jeder unterzeichnete Ehegatte genehmigt hiermit die vorstehenden Erklärungen des anderen Ehegatten und bewilligt die sofortige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des anderen Ehegatten.

§ 9**Kosten**

Sämtliche Kosten, die aus dieser Verhandlung entstehen, trägt der Schuldner – als Gesamtschuldner –, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Gemäß

- a) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291)¹⁾,
- b) § 20 der Verordnung vom 6. 10. 1931, Vierter Teil Kapitel II (RGBl. I S. 537/551)¹⁾
- c) Gesetz über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273)

wird hiermit Befreiung von Kosten und Gebühren beantragt⁵⁾.

Die Verhandlung wurde d..... Erschienene..... vorgelesen, von ihm/ihr/ihnen¹⁾ genehmigt, und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

.....

.....

.....

Anmerkungen zur Hypothekenbestellungsurkunde

Das Schuldversprechen gemäß § 2 muß den Gesamtbetrag der mit einem Bewilligungsbescheid bewilligten Darlehen (Darlehen, Familienzusatzdarlehen, Einrichtungszuschuß) umfassen.

- 1) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- 2) Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten
 - a) mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte
 - b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.
- 3) Bei minderjährigen Eigentümern/Erbbauberechtigten müssen beide vertretungsberechtigten Elternteile die Erklärungen abgeben.
- 4) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.
- 5) Die Gebühr für die Beurkundung ermäßigt sich gem. § 144 Abs. 3 der Kostenordnung in den Fällen a) und b) um 80 vom Hundert. Für die Eintragung im Grundbuch entstehen in den Fällen a) bis c) gem. den dort genannten Vorschriften keine Gebühren.

770

**Richtlinien
zur Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1973 – III A 4 – 602/2 – 15219

Mein RdErl. v. 1. 3. 1970 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist anzufügen:

„2.3 bei Rohrdurchlässen“.

2. In Nummer 2.2 ist Zeile 9

„– Verrohrungen,“ zu streichen.

3. Folgende Nummer ist anzufügen:

2.3 Rohrdurchlässe sind lediglich Bauwerke zur Unterführung des Gewässers unter einer Verkehrsanlage (z. B. Straße, Eisenbahn, Wasserstraße) und deshalb ähnlich wie eine Brücke nur als „Anlagen im und am Gewässer“ zu behandeln. Deren Erhaltung richtet sich nach § 54 LWG. Die Gewässerunterhaltung beschränkt sich in diesem Abschnitt auf die Räumung bzw. Reinigung des Rohrdurchlasses.

Verrohrungen, die anderen Zwecken als der Unterführung unter einer Verkehrsanlage dienen, sind als Ausbau eines Gewässers anzusehen und unterliegen in vollem Umfange der Gewässerunterhaltung.

4. Nummer 4.2 ist wie folgt zu ergänzen:

Im Falle eines Ausbaus ist mein RdErl. v. 2. 4. 1973 (MBI. NW. 760/SMBI. NW. 772) zu beachten.

5. In Nummer 9.2 ist in Zeile 3 zu streichen:

„bzw. den Fischereipächtern“.

6. In Nummer 9.2 ist der letzte Satz zu streichen.

Folgender Satz ist anzufügen:

Bei Gründräumungen und Uferabflachungen sowie beim Einsatz von Räumgeräten ist den Fischereiausübungsberichtigten an den betroffenen Unterhaltungsstrecken vorher die Maßnahme in geeigneter Weise zu erläutern und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7. In Nummer 9.3 letzte Zeile ist „LWG“ anstelle „LWH“ zu setzen.

– MBl. NW. 1973 S. 1247.

und von Berufsmelkern, die in diesen Betrieben beschäftigt sind, zu Melkeraushilfsdiensten.

Zuwendungsberechtigte

2.1 Freiwillige Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit Berufsmelkern und von Berufsmelkern, die in diesen Betrieben beschäftigt sind, zu eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften (Melkeraushilfsdienste),

- die den Einsatz von Aushilfsmelkern bei sozialen Notständen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Berufsmelkern bezeichnen; der Zweck muß in der Satzung angegeben sein;
- die die dazu notwendigen Aushilfsmelkerstellen eingerichtet und besetzt haben bzw. einrichten und besetzen.

2.2 Eine Kooperation mit einem Betriebshelferdienst oder einem Maschinenring ist nicht schädlich, wenn eine getrennte Kostenrechnung erfolgt.

Förderungsvoraussetzungen

3.1 Förderungsfähig ist der Einsatz von Aushilfsmelkern bei sozialen Notständen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Berufsmelkern, insbesondere wenn diese wegen zustehendem Urlaub, Krankheit, Unfall sowie durch eine amtlich anerkannte Vorbeugungs- und Genesungskur ausfallen.

3.2 Zwischen dem Melkeraushilfsdienst und dem Aushilfsmelker ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, aus dem sich ergibt, daß ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wurde.

3.3 Der Aushilfsmelker muß seiner Eignung oder Ausbildung nach in der Lage sein, einen Berufsmelker zu vertreten. Er hat ein Arbeitstagebuch zu führen, aus dem die Gründe zu erkennen sind, die für seinen Einsatz maßgebend waren, damit die Zuschußfähigkeit der Einsatzzeit erkennbar wird.

3.4 Die Eintragungen im Arbeitstagebuch sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Melkeraushilfsdienstes auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und durch deren Unterschrift zu bestätigen.

Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Dem Melkeraushilfsdienst (2.1) können Zuschüsse für jede von ihm eingerichtete und besetzte Aushilfsmelkerstelle gewährt werden.

4.2 Für jede dieser Stellen – ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Stelleninhabers – werden im ersten Jahr bis zu 4 000,- DM, vom zweiten Jahr an jährlich bis zu 3 000,- DM gewährt.

4.3 Der Höchstbetrag kann gewährt werden, wenn mindestens 245 zuschüßfähige Einsatztage je Melkeraushilfsstelle und Jahr im Arbeitstagebuch nachgewiesen sind. Der zustehende Urlaub und Zeiten einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung des Aushilfsmelkers gelten als zuschüßfähige Einsatztage, höchstens jedoch bis zum Eintritt der Krankengeldzahlung.

4.4 Auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

Antrag, Bewilligung

6.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.

6.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

6.21 die Satzung des Melkeraushilfsdienstes

6.22 eine Versicherung der Vorstandsmitglieder über die erfolgte Eintragung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister mit Angabe des Datums und der Nummer der Eintragung sowie eine Mitteilung über die Zahl der Mitglieder

6.23 die Satzung bzw. Richtlinien über den Einsatz der Aushilfsmelker

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Bienenseuchenverordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 7. 1973 – I C 2 – 2290 – 4463

Mein RdErl. v. 18. 1. 1973 (MBI. NW. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Untersuchungsanstalten sind außer den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster für Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe – Institut für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde in Münster –, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen/Rhld.

2. Zu § 8 Nr. 1:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „entdecken“ durch das Wort „entdeckeln“ ersetzt. – MBl. NW. 1973 S. 1247.

787

**Richtlinien
zur Förderung des Einsatzes von Aushilfsmelkern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1973 – II A 4 – 2584 – 2977

1 Verwendungszweck

Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit Berufsmelkern

- 6.24 eine Abschrift des Arbeitsvertrages zwischen dem Melkeraushilfsdienst und dem Aushilfsmelker.
- 6.3 Die Unterlagen zu 6.21 bis 6.23 brauchen nur dem Zuschußantrag für die erste Aushilfsmelkerstelle beigelegt zu werden.
- 6.4 Bei neu eingerichteten Stellen ist die Einstellung des Aushilfsmelkers erst nach der Bewilligung des Landeszuschusses zulässig.
- 6.5 Über den Antrag auf Gewährung des Zushusses entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.6 Der Bewilligungsbehörde ist vom Melkeraushilfsdienst (2.1) nach Schluß des Haushaltjahres – spätestens bis zum 1. März des nachfolgenden Haushaltjahres – das geprüfte Arbeitstagebuch als Verwendungsbeleg vorzulegen.

7 Prüfrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung

- 8.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Melkeraushilfsdienst (4.1) den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Der Zuschuß ist in diesem Falle zuzüglich Zinsen – 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank – vom Auszahlungstag an zurückzufordern.
- 8.2 Der Melkeraushilfsdienst ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich seiner Berechtigung (2) oder der Förderungsvoraussetzungen (3) unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9 Berichterstattung

Nach Schluß des Haushaltjahres – spätestens bis zum 1. April des nachfolgenden Haushaltjahres – ist mir von der Bewilligungsbehörde ein Sachbericht (zweifach) zu erstatten. Diesem ist eine Zusammenstellung nach folgendem Muster beizufügen.

Name und Anschrift der Antragsteller	Aushilfsmelker	Antrag vom	Beginn der Forderung	Gesamtkosten DM	Landeszuschuß DM

Darüber hinaus hat mir die Bewilligungsbehörde zum 1. Juli jeden Jahres eine Aufstellung über die neu in die Förderung aufgenommenen Aushilfsmelkerstellen unter namentlicher Angabe der jeweiligen Melkeraushilfsdienste zuzuleiten.

10 Schlußbestimmung

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1973 anzuwenden.

– MBl. NW. 1973 S. 1247.

805

Anwendung der deutschen Arbeitsschutzvorschriften auf deutsche Arbeitnehmer, die bei Konsulaten beschäftigt werden

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 7. 1973 – III R – 8001.1

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1963 (SMBL. NW. 805) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1248.

8055

Unfallverhütungsvorschrift für die öffentlichen Feuerwehren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 7. 1973 – III A 3 – 8012.5 (III Nr. 20/73)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister hebe ich den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1962 (SMBL. NW. 8055) auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1248.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW

Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen des Ministeriums

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 7. 1973 – I A/BD – 1322.1

Der Dienstausweis Nr. 245 des Herrn Oberregierungspharmazierats Hartwig Wand, geboren am 20. 1. 1934 in Erfurt, wohnhaft in Grevenbroich, Am Elsbach 18, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1248.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Kriminalhauptkommissar G. Schäfer zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminalhauptkommissar M. Labsch zum Kriminalrat

Polizeidirektor – Hagen –

Polizeihauptkommissar F. Todte zum Polizeirat

Regierungspräsident – Detmold –

Polizeirat W. Kampen zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Schutzpolizeidirektor W. Höfling
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte

H. Malis,

H. Pfeiler

zu Schutzpolizeidirektoren

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Detmold –

Polizeioberrat W. Adolph zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalhauptkommissar H. Brandt zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Gütersloh –

Polizeioberrat E. Henrich zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Minden –

Polizeioberrat D. Hertel zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Polizeioberrat R. Zechel zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar H. Frieber zum Polizeirat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Polizeihauptkommissare
G. Hagenau,
G. Lehmann,
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar K.-D. Rodewald zum Kriminalrat
Kriminalhauptkommissarin W. Kleinlein zur Kriminalrätin

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeihauptkommissar K. Daube zum Polizeirat

Polizeipräsident – Wuppertal –

Schutzpolizeidirektor W. Schütter
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar J. Schmidt zum Polizeirat

Polizedirektor – Krefeld –

Polizeihauptkommissar H.-J. Zacharias zum Polizeirat

Polizedirektor – Leverkusen –

Kriminalrat Th. Schweinsmann zum Kriminaloberrat

Polizedirektor – Mönchengladbach –

Polizeihauptkommissare
M. Becker,
B. Diekmann
zu Polizeiräten

Polizedirektor – Oberhausen –

Polizeihauptkommissar J. Gruban zum Polizeirat

Wasserschutzpolizedirektor NW – Duisburg –

Polizeihauptkommissar F. Spärling zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Kempen –

Polizeihauptkommissar G. Ohldag zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Mettmann –

Polizeihauptkommissar E. Voß zum Polizeirat

Polizeipräsident – Aachen –

Polizeihauptkommissar B. Matlik zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar G. Fischer zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeihauptkommissar K.-J. Becker zum Polizeirat

Polizeipräsident – Köln –

Polizeihauptkommissare
E. Marek,
K. J. Walden
zu Polizeiräten

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Polizeihauptkommissar K.-H. Fridriszik zum Polizeirat

Polizedirektor – Münster –

Polizeirat F. Mudemann zum Polizeioberrat

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Polizeioberrat G. Kratz zum Schutzpolizedirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissare
A. Brand,
G. Herkenrath,
H. Kellermann,
M. Schwarzbeck
zu Kriminalräten

Landeskriminalschule NW, Düsseldorf

Kriminaldirektoren
R. Sobek,
E. Rosenberg
zu Leitenden Kriminaldirektoren

Polizei-Führungsakademie

Schulrat G. Mickley zum Oberschulrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident – Wuppertal –

Leitender Schutzpolizeidirektor S. Timper

– MBl. NW. 1973 S. 1248.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialräte

R. Gierse

F. Steinbiß

zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsrat B. Kiesow zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. L. Schneyer zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln:

Obersteuerräte

H. Richter

H. Sperber

zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Obersteuerrat L. Clooth zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsräte

W. Beckert

H. Hinricher

J. Junker

L. Maschke

zu Regierungsdirektoren

Regierungsbaurat F. Ehring zum Oberregierungsbaurat

Obersteuerräte

E. Adler

H. Langner

W. Krokowski

zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:

Obersteuerräte

R. Gieshoidt

H. Klatt

A. Stracke

zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Obersteuerrat H. Esser zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Obersteuerrat B. Rieks zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen:

Obersteuerrat H. Wodtke zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Dortmund:

Obersteuerrat W. Richter zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Oberregierungsrat M. Berger zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Aschendorf zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde:

Regierungsrat Dr. A. Jansen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düren:

Oberregierungsrat H. K. Wolff zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bergheim

Finanzamt Erkelenz:

Obersteuerrat J. Jansen zum Regierungsrat

Finanzamt Gummersbach:

Regierungsrat z. A. Dr. K. Achenbach zum Regierungsrat

Finanzamt Wipperfürth:

Regierungsrat z. A. D. Zebandt zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum:

Obersteuerrat W. Stahl zum Regierungsrat

Finanzamt Coesfeld:

Obersteuerrat K. Lehmann zum Regierungsrat

Finanzamt Detmold:

Oberregierungsräatin Dr. K. Schwarze-Klimek zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat W.-E. Dörschner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Herne:

Regierungsrat M. Friedrich zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lemgo:

Obersteuerrat K. Heusinger von Waldegge zum Regierungsrat

Finanzamt Lübbecke:

Obersteuerrat F. Hölscher zum Regierungsrat

Finanzamt Olpe:

Oberregierungsrat R. Uhlénbrück zum Regierungsdirektor

Finanzamt Recklinghausen:

Obersteuerrat P. Becker zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen:

Obersteuerrat R. Melcher zum Regierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück:Regierungsdirektor K. Geisler zum Finanzamtsdirektor
Oberregierungsrat B. Klasberg zum Regierungsdirektor**Landesfinanzschule:**

Regierungsdirektor H. Roth zum Leitenden Regierungsdirektor

Landessteuerschule:

Obersteuerrat R. Mayr zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat E. Draheim an die Landesfinanzschule NW

Finanzamt Duisburg-Hamborn:

Regierungsdirektor Dr. W. Horstmann an das Finanzamt Mülheim/Ruhr

Finanzamt Siegburg:

Regierungsrat F. Borchers an das Finanzamt Bonn-Innenstadt

Finanzamt Herne:

Oberregierungsrat H. Stümpel an die Landesfinanzschule NW

Landesfinanzschule:

Regierungsdirektor H. Block an das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Oberregierungsrat A. Hausmann

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsdirektor Dr. F. Werkmeister

Finanzamt Krefeld:

Finanzamtsdirektor Dr. W. Sattler

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsrat H.-J. Hasse

Finanzamt Detmold:

Regierungsdirektor Dr. H. Lüders

Staatshochbauamt Köln:

Regierungsbaudirektor H. Firmenich

– MBl. NW. 1973 S. 1249.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter D. Hahn
zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen,Richter O. Köntopp
zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,Richter B. Jäkel
zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden,Richter am Verwaltungsgericht E.-A. Woehlke
zum Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts Aachen Dr. H. Kayser
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. M. Strick
bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Es ist verstorben:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten
A. Theele
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Leitender Regierungsdirektor Dr. A. Lochner,
Oberregierungsrat K. Naujoks,
Oberregierungsrat J. Temming
zu Richtern am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. F. Rings
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

– MBl. NW. 1973 S. 1250.

Justizminister
Stellenausschreibung

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht

bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1973 S. 1251.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 13. 7. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
600	6. 7. 1973	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe	366
600	9. 7. 1973	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Obersfinanzdirektion Düsseldorf	366
790	17. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	366
	18. 6. 1973	Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 vom 22. März 1973	370

– MBl. NW. 1973 S. 1251.

Nr. 40 v. 23. 7. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	12. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	372
20320	20. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	372
20320	22. 6. 1973	Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen	372
210	26. 6. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) – DVO. MG. NW. –	373

– MBl. NW. 1973 S. 1251.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 14 v. 15. 7. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	157
Bekanntmachungen	162
Personalnachrichten	163
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB §§ 157, 649, 985; GOA § 19. – Im Zweifel sind dem Architekten sämtliche Arbeiten nach § 19 GOA übertragen. Behauptet der Auftraggeber den Abschluß nur eines Planungsauftrages, so ist er dafür beweispflichtig. – Bei vorzeitiger Kündigung des Bauherrn sind die ersparten Aufwendungen des Architekten auch dann mit 40% anzusetzen, wenn dies nicht besonders vereinbart worden ist. Dieser Satz, der in den allgemeinen Vertragsbedingungen zum Architektenvertrag genannt ist, gibt Erfahrungswerte wieder. Die Steigerungen der Personal- und Geschäftskosten sind bei der Bemessung der Aufwandsersparnis grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, weil sie unabhängig von der Durchführung einzelnen Auftrages weiterlaufen. – Der Architekt ist Eigentümer der von ihm hergestellten Originalzeichnungen. Mangels besonderer Vereinbarung ist er nicht verpflichtet, die Originale dem Auftraggeber zu übereignen. Dieser hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen. OLG Köln vom 8. November 1972 – 2 U 5/72	164
2. ZPO §§ 272b, 279 II, § 529 II. – Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach § 279 II ZPO ist auch	165
dann möglich, wenn die bei seiner Berücksichtigung notwendige Beweisaufnahme auch dann hätte durchgeführt werden müssen, wenn der Vortrag rechtzeitig erfolgt wäre. – Hat das Landgericht in fehlerhafter Weise nicht oder nur unzulänglich geprüft, ob die Verspätung des Vortrages einer Partei auf grober Nachlässigkeit beruhte, steht aber diese Nachlässigkeit in der Berufungsinstanz nach dem jetzt unstreitigen Sachverhalt fest, so besteht kein Anlaß, Urteil und Verfahren des Landgerichts aufzuheben. – Die grundsätzlichen Bedenken, eine Partei, den Beklagten, bereits im ersten Verhandlungstermin mit seinem gesamten Vorbringen auszuschließen, bestehen dann nicht, wenn diesem Termin ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten vorausgegangen ist. – Ist eine Partei im ersten Rechtszuge mit ihrem Vortrage ganz oder teilweise wegen Verspätung mit Recht ausgeschlossen worden, so ist der Vorsitzende des Berufungsgerichtes nicht verpflichtet, durch Maßnahmen nach § 272b ZPO sicherzustellen, daß das Vorbringen im Berufungsrechtszuge ohne Verzögerung der Entscheidung des Berufungsgerichtes berücksichtigt werden kann. OLG Köln vom 8. Mai 1973 – 15 U 257/72.	
166	
3. ZPO § 627; BGB § 1360a IV. – Im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO (hier: Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses) ist auch bei Ausländerbeteiligung deutsches materielles Recht anzuwenden. OLG Köln vom 20. Februar 1973 – 2 W 129/72.	
168	

– MBl. NW. 1973 S. 1252.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.